

die Verwirklichung dieser an die geheimdienstliche Zusammenarbeit geknüpften Zwecke durch den Spion ausgerichtet war, ohne diese selbsttätig zu verfolgen. In beiden Beispielen ist zu erkennen, daß der Unterstützte die Hilfe des Unterstützers für die Herstellung seines Anwerbungsverhältnisses genutzt hat. Damit ist der geforderte Kausalzusammenhang zwischen Hilfe und Tathandlung im Sinne von Ursache und Wirkung gegeben.

Der Unterstützende entschied sich dazu beizutragen, daß eine Person in verbrecherische Handlungen gegen die DDR auf der Grundlage eines Werbungsverhältnisses durch imperialistische Geheimdienste einbezogen und somit eine ganze Kette von Landesverratshandlungen in Gang gesetzt wird. Damit ist begründet, daß diese Art der Unterstützung tatsächlich auf die wesentlichen, die hohe Gesellschaftsgefährlichkeit der Spionage ausmachenden Merkmale objektiver und subjektiver Natur ausgerichtet ist (siehe auch dazu im "Standpunkt" zur Anwendung des § 98

StGB unter Beachtung der Abgrenzungskriterien zu den Straftatbeständen der §§ 97, 99 StGB; Quellenverzeichnis Punkt 2). Handlungen, die in der oben beschriebenen Weise eine Unterstützung der Herstellung eines Werbungsverhältnisses einer Person zu einem imperialistischen Geheimdienst darstellen, begründen daher Beihilfe gemäß § 22 (2) 3 i. V. m. § 98 StGB. Vergleiche zur gegenwärtigen Rechtspraxis konnten bei diesen Handlungen in der Arbeit nicht vorgenommen werden, da im Zeitraum nach dem 3. StAG keine Handlungen dieser Art aufgedeckt worden sind.